

Formblatt A
2017

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
mittels:

E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it
PEC: ges.ord.san@pec.prov.bz.it

Antrag auf Zulassung zum Eintragungsverfahren in das Landesverzeichnis für die Ernennung zur Pflegedirektorin/zum Pflegedirektor des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen

Abschnitt A – Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Vorname _____ Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in der Gemeinde _____ PLZ _____

Fraktion/Straße _____ Nr. _____ Tel./Handy _____

Stimmt zu, mit der Verwaltung bezüglich gegenständlichem Verfahren ausschließlich mittels folgender E-Mail-Adresse _____ zu kommunizieren.

Abschnitt B – Erklärungen und andere Angaben (Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

Die/Der Unterfertigte erklärt:

- a) _____ Staatsbürger/in zu sein
- b) in den Wählerlisten der Gemeinde _____ eingetragen zu sein (nicht eingetragen oder aus den Listen gestrichen worden zu sein - Grund angeben: _____)
- c) dass gegen sie/ihn keine strafrechtlichen Verurteilungen verhängt worden sind und auch keine strafrechtlichen Verfahren behängen
- d) im Besitz des auf das Doktorat bezogenen Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache laut D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, oder eines gleichgestellten Nachweises, zu sein
- e) im Besitz der Bescheinigung über die Erklärung über die Zugehörigkeit oder Angliederung zur Sprachgruppe laut DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, zu sein
- f) im Besitz der Bescheinigung über die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung oder über die im Ausland erlangten und von der zuständigen Fachkommission des Landes laut Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, bewerteten Bildungsabschlüsse im Managementbereich zu sein
- g) mindestens fünfjährige Berufserfahrung im eigenen Berufsbild in koordinierender Funktion oder in einer ähnlichen Führungsposition ausgeübt zu haben
- h) dass keine der Ausschlussgründe laut Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 vorhanden sind
- i) im Besitz des folgenden Studentitels/Diploms (Bezeichnung und Art angeben) zu sein:

Fachlaureat _____

Hochschulmaster ersten Grades _____

anderes _____

ausländischer Studentitel *anerkannt _____

erworben an der Universität _____ Fakultät _____

die Gleichwertigkeit/Gleichstellung ist durch Maßnahme _____ gegeben.

* Die im Ausland erworbenen akademischen Studentitel werden für die Teilnahme am Eintragungsverfahren als zweckdienlich erachtet im Sinne von Artikel 38, Absatz 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30.03.2001, Nr. 165.

- j) Adressenänderungen oder E-Mailadressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt C – beizulegende Unterlagen:

- Lebenslauf laut „Europass Vorlage“ (unterzeichnet und vollständig ausgefüllt – gilt als Ersatz-erklärung)
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der drei Sprachgruppen (bei sonstigem Ausschluss), nicht älter als 6 Monate, in Originalausfertigung und in verschlossenem Umschlag im Sinne des Artikels 20/ter, Absatz 3 des D.P.R. vom 26.07.1976, Nr. 752. Das bei der Landesverwaltung beschäftigte Personal legt keine Bescheinigung vor, sofern diese anlässlich der vorangegangenen Aufnahme bereits vorgelegt worden ist. Für Nichtansässige in der Provinz Bozen ist keine Ersatzzerklärung mehr zulässig, sie muss nach den vorgesehenen Modalitäten abgegeben werden.
- Liste über die beigelegten Unterlagen, versehen mit Datum und Unterschrift, wobei auch die beigelegten Unterlagen mit Unterschrift und Datum versehen sein müssen.
- Die Personen, die ihr Studium an einer Universität im Ausland absolviert haben, legen dem Gesuch die von der jeweiligen Universität ausgestellte Bestätigung über die Gesamtnote oder die Rigorosenzeugnisse bei.
- Kopie eines gültigen Personalausweises

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Verwaltung der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 3/2017 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Direktorin der Abteilung Gesundheit.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum

Unterschrift